

Statuten Katakomben und Lindwürmer



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Katakomben und Lindwürmer“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, Räumlichkeiten und weitere Infrastruktur für soziale Anlässe anzubieten, an denen Gesellschaftsspiele im Zentrum stehen. Zudem sollen Veranstaltungen in und um Bern gefördert oder organisiert werden, die sich mit diesen Themen beschäftigen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Raumvermietungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Mitgliedschaftsbeitrag beläuft sich auf CHF 100.- pro Jahr. Eintritte im Verlauf des Jahres werden nach den verbleibenden Monaten abgerechnet.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Vereinsaustritt muss schriftlich einem Vorstandsmitglied kommuniziert werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Fällt der Vorstand den Ausschlussentscheid; kann das Mitglied den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail, Discord oder direkter Textnachricht sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Tage vorher schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Abwesende Mitglieder können ihre Stimme an ein anderes Mitglied abtreten. Das abwesende Mitglied muss dies vorgängig dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium (auch Co-Präsidium)
- b) Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder Discord) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, ist aber vom Mitgliederbeitrag befreit. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an steuerbefreite Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.09.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

- Überarbeitung der Statuten an der Mitgliederversammlung vom 26.10.2023.
- Überarbeitung der Statuten an der Mitgliederversammlung vom 16.01.2025.
- Anpassen der Mitgliedschaftsbeiträge auf 100.- an der MV vom 31.8.25